

Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

Sondernummer 54

Inhalt

295	Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Sülz/Klettenberg, Braunsfeld, Rath/Heumar, Kalk und Dellbrück vom 19. Dezember 2018	Seite 617
296	Bekanntmachung der Festlegung von 'Gebieten der Sozialen Stadt' gem. § 171e Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 618
297	Öffentliche Zustellungen	Seite 620

295 Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Sülz/Klettenberg, Braunsfeld, Rath/Heumar, Kalk und Dellbrück vom 19. Dezember 2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.01.2019 und am Sonntag, dem 07.04.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.08.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.09.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.11.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 19.05.2019 und am Sonntag, dem 22.09.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.06.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.09.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Kernbereich Innenstadt

Am Domhof – Am Frankenturm – Am Bollwerk – Mauthgasse – Buttermarkt – Rampe der Deutzer Brücken – Pipinstr. – Cäcilienstr. – Neumarkt – Hahnenstr. – Pilgrimstr. – Habsburgerring nördlich beginnend Pilgrimstr. – Hohenzollernring bis Friesenstr. – Friesenstr. – Zeughausstr. – Komödienstr. – Trankgasse – darüber hinaus Habsburgerring südlich Pilgrimstr. bis Ecke

Jahnstr. und Hohenzollernring ab Friesenstr. – Kaiser-Wilhelm-Ring bis Christophstr.; außerdem die Bereiche Friesenplatz inkl. 100 m links und rechts der Platzfläche; der Bereich Maybachstr. ab Bremer Str. bis Bahntrasse 100 m links und rechts der Fahrbahn

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Sülz/Klettenberg

Berrenrather Str, von Nikolauskirche bis Gerolsteiner Str. und Sülzburgstr. von Luxemburger Str. bis Berrenrather Str.

Braunsfeld

Aachener Str. zwischen Raschdorffstr. und Fürst-Pückler-Str. stadteinwärts; und stadtauswärts zwischen Maarweg und Paulistr. sowie zwischen Peter-von-Fliesteden-Str. und Eupener Str.

Rath/Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Kalker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 150 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Rolshover Str. endend Steprathstr. / Kapellenstr.

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch-Gladbacher-Str. endend Hatzfeldstr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

*

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

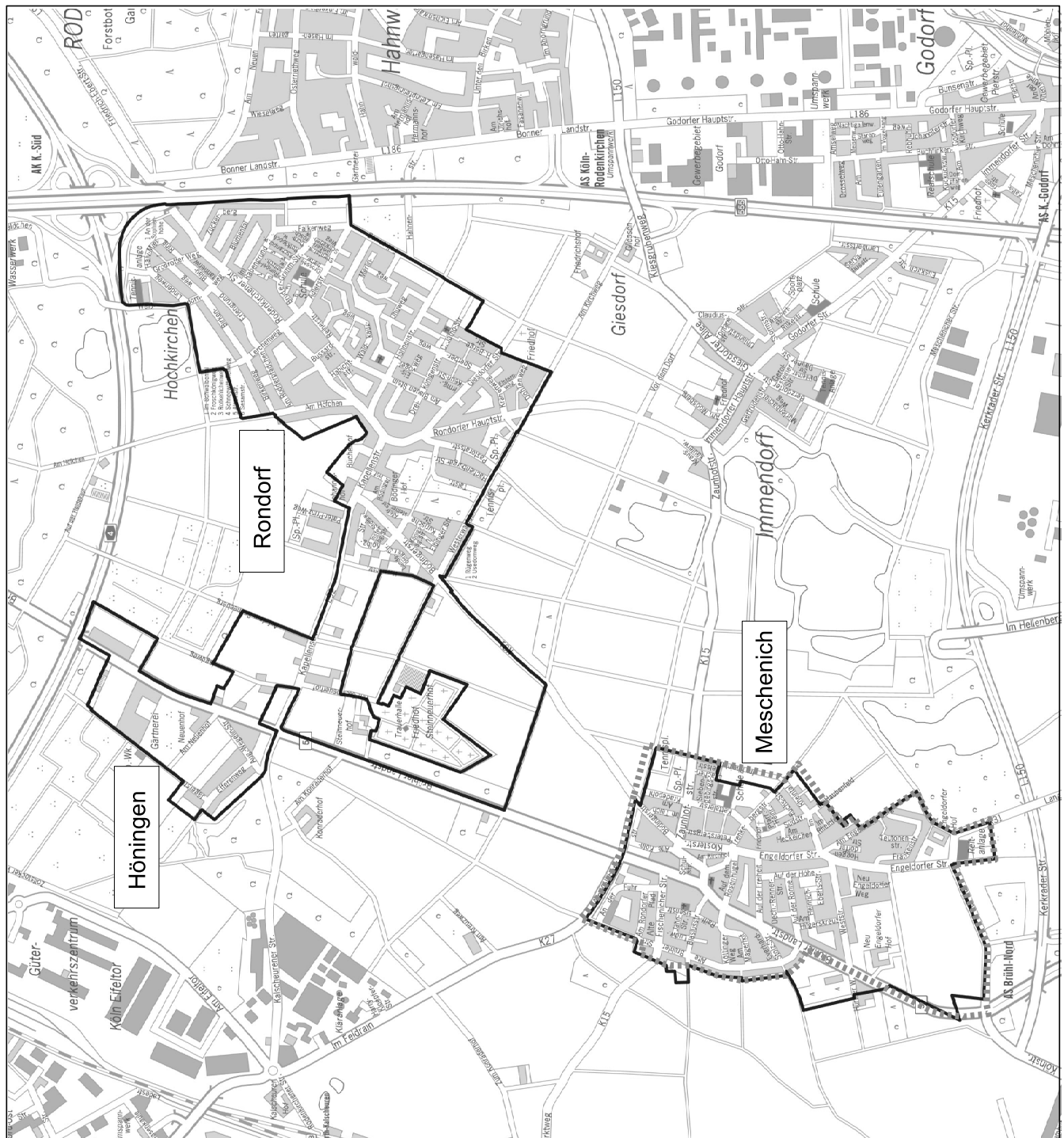
Köln, den 19.12.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

296 Bekanntmachung der Festlegung von ‚Gebieten der Sozialen Stadt‘ gem. § 171e Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 mit dem „Beschluss zur Neufestlegung des Gebiets der „Sozialen Stadt“ für Meschenich und Rondorf im Rahmen des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ (Vorlage-Nr. 3327/2018) unter Ziffer 1 das in beigefügtem Lageplan dargestellte Planungsgebiet Meschenich als ‚Gebiet der Sozialen Stadt‘ gemäß § 171e Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.

Stadtentwicklung Köln	Gebiet der "Sozialen Stadt" Meschenich	Neufestlegung des Gebiets der "Sozialen Stadt" gem. § 171e BauGB	Grenze des Sozialraumes "Meschenich und Rondorf"			Die Oberbürgermeisterin Amt für Stadtentwicklung und Statistik



297 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Elmar Helmut Paffenholz-Siebert GbR

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 18.12.2018, 22.1160260.0004.9.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Elmar Helmut Paffenholz-Siebert GbR HS: Pützgasse 1, 53945 Blankenheim

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.12.2018

Im Auftrag

gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Anton Turnwald

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.12.2018, 22.0663357.0017.9.21331806

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 223, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Anton Turnwald HS: Bergstr. 5, 91735 Muhr

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.12.2018

Im Auftrag

gez. Wingen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr / Frau Saleem, Nazia

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 18.12.2018, 331-20-Neum

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburg Str. 56-62, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Saleem, Nazia, - Anschrift unbekannt -

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den

Im Auftrag

gez. Neumann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Bruno, Pino geb. 28.05.1974

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 18.12.2018

AZ. 501.112.11.055195

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsherranziehung, Wiener Platz 2 a, 51066 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.12.2018

Im Auftrag

gez. Kanka

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Karel Debnar**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 02.10.2018, AZ 053707

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberstadtdirektorin, Amt f. Soziales und Senioren-Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Karel Debnar, Eiler Str. 91, 51107 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.12.2018

Im Auftrag

gez. Ohrem

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.